



## Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 28.01.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

#### § 1

#### Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsggebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

#### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsggebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,50** pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird mit einer Baumasse von 400 m<sup>3</sup> berechnet.
3. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden, wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschale oder nach Baumasse) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollt die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
6. Gewerbliche Betriebsräume und Hallen, ohne Wasseranschluss, die ausschließlich der Lagerung dienen, werden zur Bemessung der Anschlussgebühr nicht herangezogen.
7. Gewerbliche Betriebsräume und Hallen mit Wasseranschluss werden nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m nur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.

## § 4

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung der Gemeinde.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wesentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für:
  - a. Gebäude mit Zähler EUR 1,20
  - b. Fischwasser EUR 0,23
  - c. Stallwasser EUR 0,23
  - d. Gebäude ohne Zähler EUR 360,00
4. Die Mindestwasserbenützungsgebühr wird mit einem Wasserverbrauch von 20 m<sup>3</sup> pro Quartal berechnet.

## § 5

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschintervalls werden folgende jährlichen Zählermieten eingehoben

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr in € / Jahr
Wasserzähler 3 m <sup>3</sup>	20,00
Wasserzähler 7 m <sup>3</sup>	26,00
Wasserzähler 20 m <sup>3</sup>	45,00
Funkwasserzähler 4 m <sup>3</sup>	36,00
Funkwasserzähler 16 m <sup>3</sup>	75,00

## § 6

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 7

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf dem betroffenen Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, ver-

pflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

## § 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

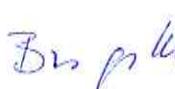
## § 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 29.01.2021 in Kraft
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.

St. Ulrich a. P., 29.01.2021

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 29.01.2021	Zur Kenntnis genommen am _____
Abgenommen am: 08.02.2021	Zahl _____
Die Bürgermeisterin	
 Brigitte Lackner	
	